



**Organisationsreglement
(OgR)**

der

**Burgergemeinde Matten bei
Interlaken**

Inhaltsverzeichnis

RECHTSPERSÖNLICHKEIT	3
ORGANISATION	3
<i>IM ALLGEMEINEN</i>	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
Rechte und Pflichten	4
Befugnisse	5
BURGERRAT	6
KOMMISSIONEN	8
BEAMTETE PERSONEN	8
VERFAHREN DER BURGERVERSAMMLUNG	8
<i>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</i>	8
ABSTIMMUNGEN	10
WAHLEN	11
PROTOKOLL	12
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
AUFLAGEZEUGNIS	14
ANHANG I: BEAMTETE PERSONEN	15
ANHANG II: EINBURGERUNGSGEBÜHREN	16

Rechtspersönlichkeit

- Umschreibung **Art. 1** ¹ Die Burgergemeinde Matten bei Interlaken ist eine als Gemeinde organisierte Burgerschaft. Ihr gehören alle Personen an, die das Bürgerrecht von Matten bei Interlaken besitzen.
- ² Sie setzt sich nach Massgabe ihrer Mittel zum Wohle der Allgemeinheit ein indem sie die überlieferten Werte früherer Generationen wenn immer möglich wahr und nachhaltig bewirtschaftet, damit sie auch künftiger Generationen zum Nutzen gereichen.
- Aufgaben **Art. 2** Der Burgergemeinde seht zu
- a die Zusicherung oder Erteilung des Gemeindebürgerrechts in der Form der Burgerechts,
 - b die Erfüllung ihrer weiteren angestammten Aufgaben,
 - c die Verwaltung ihres Vermögens und
 - d die Besorgung von Aufgaben, die ihr durch besonderer Vorschriften übertragen werden.

Organisation

Im Allgemeinen

- Organe **Art. 3** Die Organe der Burgergemeinde sind:
- a) Die Stimmberechtigten,
 - b) Der Burgerrat,
 - c) Das Rechnungsprüfungsorgan,
 - d) Das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.
- Sorgfalts- und Schweigepflicht **Art. 4** Behördemitglieder und Beamte der Burgergemeinde haben ihr Amt Gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht nach Beendigung der Amtszeit Weiter.

Die Stimmberechtigten

- Versammlung **Art. 5** ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, insbesondere um die Rechnung zu beschliessen;
 - im zweiten Halbjahr, insbesondere um den Voranschlag des nächsten Jahres zu beschliessen,
 - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
- ² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- ³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Organisationsreglement (OgR) der Burgergemeinde Matten bei Interlaken

Rechte und Pflichten

- Stimmrecht** **Art. 6** Stimmberechtigt ist, wer
- der Burgergemeinde Matten bei Interlaken angehört
 - in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist, und
 - Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken hat.
- Erheblicherklären von Anträgen** **Art. 7** ¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.
- ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
- Initiative** **Art. 8** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
- ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
 - innert der Frist nach Art. 9 eingereicht ist,
 - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
 - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
 - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und
 - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
- Anmeldung, Einreichungsfrist** **Art. 9** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.
- ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.
- ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- Ungültigkeit** **Art. 10** ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.
- ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 8 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Organisationsreglement (OgR) der Burgergemeinde Matten bei Interlaken

Behandlungsfrist	Art. 11 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.
Petition	Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
Befugnisse	
Wahlen	Art. 13 Die Versammlung wählt: a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person) b) die Mitglieder des Burgerrates c) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans d) die Sekretärin oder den Sekretär (des Burgerrates und der Versammlung in einer Person) als beamtete Person e) die Kassierin oder den Kassier als beamtete Person.
Sachgeschäfte	Art. 14 ¹ Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, b) den Voranschlag c) über die Abnahme der Rechnung. d) Soweit Fr. 20'000.-- übersteigend: – neue Ausgaben – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte – Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken – Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen – Verzicht auf Einnahmen – Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen – Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert. – Entwidmung von Verwaltungsvermögen – Die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte e) Einbürgerungen f) Alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten, und den Besoldungsrahmen ² Die Gebühren für eine Einbürgerung sind in Anhang II geregelt.
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 15 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Organisationsreglement (OgR) der Burgergemeinde Matten bei Interlaken

- Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben
- Art. 16** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- Art. 17** Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.
- c) Frist
- Art. 18** Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

Burgerrat

- Zusammensetzung, Amtsdauer, Beschlussfähigkeit
- Art. 19** ¹ Der Burgerrat besteht mit Einschluss seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.—^(Fassung vom 28. Dezember 2010) Er konstituiert sich selbst.
- ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- ³ Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Befugnisse
- Art. 20** ¹ Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
- ³ Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000.—^(Fassung vom 22.06.2009) im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.
- Unterschriften
- Art. 21** ¹ Der/die Präsident/in und der/die Sekretär/in unterschreiben gemeinsam für die Burgergemeinde.
- ² Ist der/die Präsident/in verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist der/die Sekretär/in verhindert, unterschreibt der/die Kassier/in oder ein Burgerratsmitglied.
- ³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs der/die Kassier/in. Ist der/die Kassier/in verhindert, unterschreibt der/die Sekretär/in oder der Sekretär oder ein Burgerratsmitglied.

Organisationsreglement (OgR) der Burgergemeinde Matten bei Interlaken

Anweisungsbefugnis	Art. 22 Der/die Kassier/in darf eine Rechnung bezahlen, wenn Der/die Präsident/in sie visiert hat.
Sitzung	Art. 23 ¹ Der/Die Präsident/in oder der/die Präsident/in lädt die Mitglieder zur Sitzung ein, indem er/sie mindestens 3 Tage zum voraus, Ort und Zeit Und soweit möglich die Traktanden der Sitzung schriftlich mitteilt. ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
Traktanden	Art. 24 Der Burgerrat darf nicht traktandierete Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
Verfahren, Ausstand	Art. 25 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss. ² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.
Protokoll	Art. 26 ¹ über die Burgerratssitzungen wird ein Protokoll geführt. ² Das Protokoll enthält Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund, die Traktanden und Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Überlegungen in zusammengefasster Form dazu. ³ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse sind jedoch öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Präsidium	Art. 27 ¹ Der/Die Präsident/in des Burgerrates leitet die Sitzungen des Burgerrates, handhabt die Sitzungspolizei und wacht über die Protokollierung und Ausführung der Beschlüsse. Er beaufsichtigt die ganze Burgergemeindeverwaltung und kann in alle Protokolle und sonstigen Akten Einsicht nehmen. ² Als Burgergemeindepräsident/in hat er/sie die Versammlungen zu leiten, deren Protokolle zu unterzeichnen und die Ausführung ihrer Beschlüsse zu überwachen.
Vizepräsidium	Art. 28 Der Vizepräsident des Burgerrates vertritt den/die Präsidenten/Präsidentin bei dessen Verhinderung. Dabei stehen ihm/ihr alle Rechte und Pflichten des/r Präsidenten/Präsidentin zu.

Rechnungsprüfungsorgan und nicht ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 29 ¹ Die Versammlung setzt eine Rechnungsprüfungskommission ein und wählt deren Mitglieder. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Sofern nicht genügend befähigte Kandidatinnen und Kandidaten für eine Kommission zur Verfügung stehen, kann die Versammlung anstelle der Kommission eine externe Revisionsstelle (natürliche Person, juristische Person oder Gesellschaft) einsetzen, und zwar für die Dauer von 4 Jahren.

³ Die Aufgaben sowie die Befähigung und die Voraussetzungen zur Ausübung der Rechnungsprüfung richten sich nach dem kantonalen Recht.

⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist zudem Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.

Nichtständige Kommissionen

Art. 30 ¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen einsetzen .

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Beamtete Personen

Amtsdauer, Rechte und Pflichten

Art. 31 ¹ Beamtete Personen nach Artikel 13 werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Aufgaben, Über- und Unterordnung, Vertretungsbefugnis und Besoldungsrahmen sind in Anhang I geregelt.

³ Der Burgerrat erlässt für jede beamtete Person ein Pflichtenheft.

⁴ Die beamtete Person ist spätestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer zu benachrichtigen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist.

⁵ Beamtete Personen, die nicht Mitglieder des Burgerrates sind und an einer Sitzung des Rates teilnehmen, haben beratende Stimme und ein Antragsrecht.

Rücktritt

Art. 32 ¹ Behördemitglieder und Beamte haben ihren Rücktritt mindestens 6 Monate zum voraus anzukündigen.

Verfahren der Burgerversammlung

Allgemeine Bestimmungen

Einberufung	Art. 33 Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 34 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Versammlungsleitung	Art.35 ¹ Der/Die Präsident/in leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
Verfahrensfehler	Art. 36 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Verfahrensfehler fest, hat sie den/die Präsident/in sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 37 Die Präsidentin oder der Präsident – Eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 38 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
Eintreten	Art. 39 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 40 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der/Die Präsident/in erteilt ihnen das Wort. ² Der/Die Präsident/in klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Organisationsreglement (OgR) der Burgergemeinde Matten bei Interlaken

- Ordnungsantrag **Art. 41** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Der/Die Präsident/in lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch das Wort
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten
 - wenn es um einen Antrag nach Artikel 7 eines Stimmberechtigten geht, diese Person.
- Abstimmungen**
- Verhandlungsführung **Art. 42** Der/Die Präsident/in
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;
 - erläutert das Abstimmungsverfahren und
 - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
- Abstimmungsverfahren **Art. 43** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Der/Die Präsident/in
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
 - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
 - stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
- Gruppensieger **Art. 44** ¹ Der/Die Präsident/in fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt der/die Präsident/in auf folgende Art abstimmen: Er/Sie stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).
- ³ Der/Die Sekretär/in schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der/Die Präsident/in stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Organisationsreglement (OgR) der Burgergemeinde Matten bei Interlaken

Form	<p>Art. 45 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stimmenmehrheit, Stichentscheid	<p>Art. 46 ¹ Bei allen Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen.</p> <p>² Der/Die Präsident/in stimmt mit. Er/Sie gibt zudem den Stichentscheid.</p>
Wahlen	
Wählbarkeit	<p>Art. 47 Wählbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- als Mitglieder des Burgerrats und als Präsident/in alle in den Angelegenheiten der Burgergemeinde Matten bei Interlaken stimmberechtigten Personen.- als Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, als Sekretär/in und als Kassier/in alle in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	<p>Art. 48 ¹ Hinsichtlich Unvereinbarkeit gilt Artikel 36 des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister sowie Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.</p> <p>³ Mitglieder des Burgerrates dürfen nicht dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.</p> <p>⁴ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister sowie Ehepartner von Mitgliedern des Burgerrates dürfen nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 49</p> <ol style="list-style-type: none">a) Der/Die Präsident/in gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.b) Der/Die Präsident/in lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der/die Präsident/in die Vorgeschlagenen als gewählt.d) Liegen mehrere Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim, sofern die Versammlung nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln eine offene Wahl beschliesst.e) Der/Die Stimmzähler/innen verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem/der Sekretär/in.f) Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none">– Soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;– Nur wählen, wer vorgeschlagen ist.g) Der/Die Stimmzähler/innen sammeln die Zettel wieder ein.

Organisationsreglement (OgR) der Burgergemeinde Matten bei Interlaken

	<p>h) Der/Die Stimmenzähler/innen sowie der/die Sekretär/in</p> <ul style="list-style-type: none">– Prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 51) und– Ermitteln das Ergebnis (Art. 52 und 53).
Ungültiger Wahlgang	Art. 50 Der/Die Präsident/in lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 51 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 52 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none">– Nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– Mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– Überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Der/Die Stimmenzähler/innen sowie der/die Sekretär/in streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	Art. 53 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.
Zweiter Wahlgang	Art. 54 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der/die Präsident/in einen zweiten Wahlgang an.
Minderheitenschutz	Art. 55 Bei der Bestellung der Behörden ist auf die Vertretung der Minderheiten Rücksicht zu nehmen und auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Berufsgruppen zu achten.
Los	Art. 56 Der/Die Präsident/in zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Organisationsreglement (OgR) der Burgergemeinde Matten bei Interlaken

Protokoll

Führung,
Genehmigung,
Unterzeichnung

Art. 57¹ Der/Die Sekretärin führt ein Protokoll über die Verhandlungen der Versammlung. Dieses enthält Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Vorsitzenden und des Sekretärs oder der Sekretärin, die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse sowie die Beratungen in zusammengefasster Form.

² Die Protokolle sind jeweils in der nächsten Versammlung vorzulesen und nach ihrer Genehmigung von dem/der Vorsitzenden und dem/der Sekretär/in zu unterzeichnen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 58 Die Versammlung erlässt den Anhang I (beamtete Personen) und den Anhang II (Einbürgerungen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 59¹ Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 28.12.1974 auf.

Genehmigungsvermerk

Die Versammlung der Stimmberechtigten vom 29. Dezember 2003 nahm dieses Reglement an.

Der Burgerpräsident

Die Burgerschreiberin

Albert Ritschard

Rita Zingrich

Auflagezeugnis

Die Burgerschreiberin hat dieses Reglement vom 29. November 2003 bis 29. Dezember 2003 öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 48 vom 27. November 2003 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Matten, 12. Januar 2004

Die Burgerschreiberin

Rita Zingrich

Organisationsreglement (OgR) der Burgergemeinde Matten bei Interlaken

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Das von der Versammlung der Burgergemeinde Matten b. Interlaken am 29. Dezember 2003 beschlossene Organisationsreglement wird in Anwendung von Art. 56 GG **genehmigt**.

Bern, 23. Februar 2004

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Änderung von Artikel 20 Abs. 3

Die Stimmberechtigten haben die Änderung am 22. Juni 2009 genehmigt.

Der Burgerpräsident

Die Burgerschreiberin

Adolf Zwahlen

Rita Zingrich

Auflagezeugnis

Die Burgerschreiberin hat dieses Reglement vom 22. Mai bis 22. Juni 2009 öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 21 vom 22. Mai 2009 bekannt.

Die Burgerschreiberin

Rita Zingrich

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Die von der Burgergemeindeversammlung von Matten b. Interlaken am 22. Juni 2009 beschlossene Änderung des Organisationsreglements wird in Anwendung von Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 **genehmigt**.

Bern, 24. Juli 2009

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Änderung von Artikel 19 Abs. 1

Die Stimmberechtigten haben die Änderung am 28. Dezember 2010 genehmigt.

Der Burgerpräsident

Adolf Zwahlen

Die Burgerschreiberin

Rita Zingrich

Auflagezeugnis

Die Burgerschreiberin hat dieses Reglement vom 27. November bis 28. Dezember 2010 öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 47 vom 25. November 2010 bekannt.

Die Burgerschreiberin

Rita Zingrich

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Die von der Burgergemeindeversammlung von Matten b. Interlaken am 28. Dezember 2010 beschlossene Änderung des Organisationsreglements wird in Anwendung von Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 **genehmigt**.

Bern, 11. März 2011

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Organisationsreglement der Burgergemeinde Matten

(Änderung der Besoldung)

Die Burgersammlung Matten,
gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c des Gemeindegesetzes
vom 16. März 1998 (BSG 170.1),
beschliesst:

I.

Das Organisationsreglement der Burgergemeinde Matten vom
29. Dezember 2003 wird wie folgt geändert:

Anhang I: Beamtete Personen

Sekretärin/Sekretär

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Beratung des Burgerrates, Korrespondenz für Ver- sammlung und Burgerrat, Bürgerrodel (bis auf weiteres), weiteres gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Beschäftigungsgrad:	5 – 10% Prozent (nach Zeitaufwand)
Besoldung:	¹ „Kantonale Gehaltsklasse 15 (nach Zeitaufwand)

Kassierin/Kassier

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung, weiteres gemäss Pflichtenheft.
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Beschäftigungsgrad:	5 – 10% Prozent (nach Zeitaufwand)
Besoldung:	² „Kantonale Gehaltsklasse 14“ (nach Zeitaufwand)

Anhang II: Einbürgerungsgebühren

Die Gebühr für eine Einbürgerung beträgt pro Person Fr. 1'000.00 bis 10'000.00.

Die Gebühr wird im Einzelfall von der Burgerversammlung auf Antrag des Burgerrates festgesetzt. Für die Festsetzung der Gebühr sind die persönlichen und die finanziellen Verhältnisse der einzubürgernden Person zu berücksichtigen.